









Selim III. türkischer Großsultan, geb. 24 Dec. 1761  
auf den Thron erhoben 7 April 1789.



Neues  
Kriegs- u. Friedens-Archiv,  
ein  
Beitrag zum Zittauischen Tagebuche.

Drey und Zwanzigstes Stück. Monat März 1801.

Mit Kupfern.

**E**ndlich ist nach so langen Wünschen u. Hoffen in unserm deutschen Vaterlande der sehnlichst ersehnte Friede zwischen Deutschland u. Frankreich hergestellt. Der Kayserl. Hof zu Wien machte diese frohe Nachricht am 16ten Febr. folgendermaßen bekannt. „Auf allerhöchsten Befehl Sr. Kay. Maj. wird von der geh. Hof- und Staatskanzley bekannt gemacht: daß vermöge gestern aus Lüneville eingegangener Nachricht der Friede am 9ten Febr. durch den K. K. und französischen Bevollmächtigten, Grafen v. Cobenzl, und Joseph Bonaparte, unterzeichnet worden sey, wodurch dann nach zu erfolgender beyderseitiger und des Reichs Ratification desselben dem Kriege ein Ende gemacht, und den sich durch Treue u. Beharrlichkeit ausgezeichneten Unterthanen der östreich. Monarchie die Aussicht zur erwünschten Ruhe verschafft wird. Wien, den 16ten Hornung 1801.“

Bevor ich aber den Friedenstractat selbst mittheile, darf ich meinen Lesern 2 wichtige vorher gegangne Urkunden zur Zeitgeschichte nicht vorenthalten, nemlich die Abschließung des Waffenstillstands in Italien zwischen dem franz. Obergeneral Brüne und dem östr. Gen. Bellegarde. Folgendes ist dieser merkwürdige Tractat:

3

„Da

„Da die Obergenerale der franzöf. und der kays. Armee in Italien dem Blutsvergießen Einhalt thun wollen, zu einer Zeit, wo die beyden Regierungen am Abschluß des Friedens arbeiten; so haben sie ernannt und mit Vollmacht versehen den Divisionsgeneral und Staatsrath Marmont und den Brigadeführer Sebastiani einerseits, und den Gen. Leut. Grafen Hohenzollern und den Gen. Maj. Freyh. v. Zach andererseits, um über einen Waffenstillstand zu unterhandeln, welcher unter folgenden Bedingungen abgeschlossen worden: 1) Zwischen den Armeen der franz. Rep. und denen Sr. K. K. Maj. in Italien soll Waffenstillstand seyn bis zum 25. Jan. als dem Zeitpunkt, da der in Deutschland zu Ende geht. Die Feindseligkeiten können jedoch nicht eher als 15 Tage nach geschehener Ausrückung von Seiten der resp. Obergenerale wieder anfangen. 2) In diesem Waffenstillstand sind alle Corps, die zur italienischen und Graubündner (\*) Armee, so wie zu der kays. Armee in Italien und in Tyrol gehören, eingeschlossen. 3) Die franz. Armeen werden übermorgen den 18. austreten, um ihre neue Linie zu besetzen. Diese Linie folgt dem linken Ufer der Livenza vom Meer an bis zu ihrer Quelle bey Golsenigo; von da geht sie über den hohen Gipfel der Gebürge, welche die Piave von der Zeline scheiden, über die Berge Mauri, Croupit, Renda, und Hauptal Spitze, von da das Raugthal durch Wich hinab, steigt alsdann den Berg hinauf, und kommt wieder in das Drauthal herab bis Trient, wo sie die durch die Convention in Deutschland bestimmte Linie antrifft. 4) die K. K. Armee nimt zur Demarcationslinie das rechte Ufer des Tagliamento vom Meer an bis zu seiner Quelle bey Montemarne. Diese Linie folgt von da über die Gebürge der im vorigen Artikel beschriebenen Linie, welche beyden Armeen gemeinschaftlich seyn wird. 5) Das Land zwischen den beyden Demarcationslinien wird für neutral erklärt. Es sollen daselbst keine Truppen in Cantonirung gelegt werden, außer den Posten oder Piquets zu Bewachung der Ausgänge. Die Posten dürfen von den Flüssen nicht mehr als eine Meile weit stehen. 6) Das neutrale Gebiet soll durch eine Linie in 2 Theile geschieden, und dieselbe durch den Bach Zeline bis Barco bezeichnet werden, durch Villato, Portogruero gehn, und der Timena bis ans Meer folgen. 7) Die Plätze Peschiera und Sermione, die Schlösser von Verona, und Legnago, die Stadt und Citadelle Ferrara, die Stadt und das Fort Ancona sollen der franz. Armee unter folgenden Bedingungen überliefert werden: a) die Besatzungen ziehen mit Kriegsehren ab, und nehmen ihre Waffen,

(\*) Ueber diesen Punct kam es zu bitteren Zwistigkeiten zwischen Gen. Brune, und den Obergener. der Graubündner Armee, Macdonald, welcher nicht von Brune abhängen wollte, und also gegen den Waffenstillstand protestirte. Auch in Paris war man mit dem ganzen Tractat nicht zufrieden, daher in der Folge der weiter unten stehende Tractat zu Luneville abgeschlossen wurde.

Waffen, Gepäck und Eigenthum mit, um zur Kayserl. Armee zu stoßen. b) Alle Geschützstücke von östreich. Calibre nebst der Munition, so wie alles andre, nicht im folgenden Artikel begriffne Kayf. Eigenthum ziehen frey ab. c) Alle Geschützstücke, die nicht von Kayf. Calibre sind, werden nebst der Munition der franz. Armee als Eigenthum übergeben. In Absicht des Transports will die französische Armee Fahrzeuge liefern, um die Effecten aus den Festungen und Plätzen Verona, Legnogo, und Ferrara bis ans Meer zu schaffen. Diese Fahrzeuge werden ihr getreulich zurück gegeben. Die franz. Armee wird die nöthigen Mittel liefern, um die Effecten aus den Festungen Serrione, Peschiera und Verona wegzubringen und auf der Etsch einzuschiffen. Der Theil der jetzt auf dem Gardasee befindlichen Flotille, der von den Franzosen bey der Uebergabe von Peschiera bereits genommen ist, bleibt allein in ihrem Besiz; derjenige Theil, welcher der östreich. Armee noch übrig bleibt, kann nur auf dem Mincio und dem Po fortgeschafft werden. und zwar mit den eignen Mitteln der östreich. Armee. In dem Falle, da sie binnen der zur gänzlichen Fortschaffung der Kayf. Effecten anberaumten 6 wöchentlichen Frist den ihr übrig bleibenden Theil der Flotille nicht hätte fortbringen können, macht sie sich verbindlich, denselben ganz der französ. Armee zum Eigenthum zu überlassen. d) der Proviant in den Festungen wird in gleiche Hälften getheilt, die eine nehmen die Besatzungen mit, die andre wird der französ. Besatzung überliefert; das Schlachtvieh folgt den Garnisonen gänzlich. e) die obgedachten Plätze werden der französ. Armee bis zum Frieden in Depot gegeben, und diese macht sich verbindlich, sie in dem jetzigen Zustande zu lassen. 8) Zu Räumung der zu übergebenden Plätze sollen sogleich Befehle abgesandt werden, und die Commandanten mit ihren Besatzungen so bald als möglich abziehen, und zwar spätestens 3 Tage nach Empfang der Ordres, die ihnen durch außerord. östreich. Couriere zugestellt werden sollen. Die zu Räumung der Plätze ernannten Commissare bleiben daselbst bis zu Beendigung dieser Operation, nebst den zur Pollice der Magazine nöthigen östreich Wachen. 9) die zu Uebernahme der Arsenale und Magazine bestimmten Commissare dürfen allein vor dem Ausmarsch der östreich. Besatzungen in die Plätze gehn. Die französ. Garnisonen werden blos ein Thor 12 Stunden vor ihrem Einzug in den Platz besetzen. 10) die Kranken, welche in den Plätzen zurückbleiben, werden nicht als Kriegsgefangne betrachtet; die franz. Armee wird für sie Sorge tragen und sie der Kayserl. Armee gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten nach schicken. 11) Im Fall einer oder mehrere Plätze vor Ankunft der von dem Gen. en Chef Bellegarde abzufertigenden Couriere schon übergeben wären, so soll in der Capitulation keine Abänderung gemacht, sondern diese ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden. 12) Die Festung Mantua bleibt von franz. Postirungen in der Entfernung von 800 Toisen

von der Esplanade, blockirt. Es soll erlaubt seyn, von 10 zu 10 Tagen Lebensmittel für die Besatzung hineinzuschicken; diese sind zu 15000 Nationen Mehl und 15000 Nationen Fourage festgesetzt, und die übrigen Bedürfnisse nach Verhältniß. Die Einwohner sollen von Zeit zu Zeit die Freyheit erhalten, die ihnen nöthigen Lebensmittel kommen zu lassen; der franz. Armee aber steht es frey, zweckdienliche Massregeln zu nehmen, um zu verhindern, daß die Menge derselben nicht die tägliche Consumtion, welche nach dem Verhältniß der Volksmenge zu berechnen ist, übersteige. Die Communicationen zur Verproviantirung von Mantua sollen auf dem Po bis Governolo und von da auf dem Mincio Statt finden. 13) Das zur östreich. Regierung gehörige Personale soll so wie das Eigenthum desselben respectirt, und niemand soll wegen seiner politischen Meinungen belangt werden. 14) Bey den Erörterungen, welche die oben beschriebene Demarcationslinie veranlassen möchte, soll die Charte von Dalbe zur Richtschnur dienen. 15.) Zu Abfertigung der Couriere sollen die nöthigen Pässe ertheilt werden. Doppelt ausgefertigt zu Treviso, den 16. Jan. 1801. Der Graf von Hohenzollern-Hechingen, Gen. Lieut. Gen. Maj. von Zach, Gen. Quartiermstr. Marmont, Staatsrath und Divis. General. Crazio Sebastiani, Brigadeführer“

Dieser Waffenstillstand wurde jedoch am 26. Jan. zu Lunéville durch eine neue Convention abgeändert, welche folgenden wörtlichen Inhalt hat. „Auszug aus dem Protocol der zu Lunéville zwischen den bevollmächtigten Ministern Sr. K. K. Maj. u. der franz. Rep. gehaltenen Conferenz: „Die Truppen Sr. K. K. Maj. welche die Plätze am rechten Ufer der Etsch, namentl. Mantua, Peschiera, Porto Legnago, Ferrara und Ancona besetzt hatten, werden sie gleich nach Bekanntmachung dieser Convention räumen. 2) Alle Besatzungen ziehen mit Kriegsehren ab, und begoben sich mit Waffen u. Gepäck auf den kürzesten Wege zur östreich. Armee. Von dem Belagerungsgeschütz, den Kriegs- u. Mundvorräthen, u. den Provisionen aller Art dürfen sie nichts mitnehmen, außer der zum Marsche bis an die Demarcationslinie nöthigen Subsistenz. 3) Gleich nach Ausfertigung der Ordres zur Räumung der gedachten Plätze soll zwischen den Generalen der franz. u. östreich. Armee sogleich eine Demarcationslinie bestimmt werden nach Maßgabe ihrer militärischen Stellungen, u. den Conventenzen derselben, soviel als möglich abgemessen. 4) Mittelft obiger Verfügungen soll zwischen der K. K. Armee in Italien und den franz. Armeen ein Waffenstillstand von nicht weniger als 30 Tagen seyn, vom 3ten Febr. an gerechnet; nach Ablauf der 30 Tage können die Feindseligkeiten nicht eher als nach 14 tägiger Ankündigung, von der Stunde der Notification an gerechnet, wieder anfangen; und der Waffenstillstand wird unbestimmt bis zu dieser Nachricht von dem Bruche verlängert. 5) Der Waffenstillstand in Deutschland kann nur zu  
gleich

gleicher Zeit mit dem in Italien aufgekündigt werden. 6.) Im Fall die Obergrenze der resp. Armeen in Italien eine Waffenstillstandconvention abgeschlossen hätten, ehe ihnen die gegenwärtige bekannt wird, so soll die von den gedachten Generälen abgeschlossene allein vollzogen werden, wohlverstanden, daß die im ersten Artikel stipulirte Räumung der 5 Plätze auf alle Fälle statt findet. Ludwig Graf v. Cobenzl, Joseph Bonaparte.

Hierauf wurde nun am 9ten Febr. folgender Friedenstractat zu Luneville abgeschlossen und unterzeichnet:

„E. Maj. der Kayser, König von Ungarn und Böhmen, und der erste Consul der franz. Rep. im Nahmen des franz. Volks, von gleichem Verlangen beseelt, den Uebeln des Kriegs ein Ende zu machen, haben beschlossen, zum Abschluß eines definitiven Friedens- und Freundschaftstractats vorzuschreiten. Da gedachte Kayf. Kön. Maj. nicht minder lebhaft wünschen, das deutsche Reich an den Wohlthaten des Friedens Theil nehmen zu lassen, und die jetzigen Conjunctionen nicht die nöthige Zeit verstaten, damit das Reich zu Rathe gezogen werden, und durch Deputirte den Unterhandlungen beywohnen könne; E. Maj. auch auf das, was von der Reichsdeputation bey dem vorigen Congreß zu Rastadt bewilligt worden, Rücksicht nehmen; so haben Sie nach dem Beyspiel dessen, was unter ähnlichen Umständen geschehen ist, beschlossen, im Nahmen des deutschen Reichs zu stipuliren. Dem zufolge haben die contrahirenden Theile zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich E. K. K. Maj. den Hrn. Ludwig d. h. r. K. Grafen v. Cobenzl, Ritter des goldn. Vlieses, Großkreuz des Kön. St. Steph. und des Ord. von St. Joh. v. Jerusalem, Kammerer, wirtl. K. K. geh. Rath, Dero Conferenzminister und Vice-Hof- und Staatskanzler; u. der Consul der franz. Rep., im Nahmen des franz. Volks; den Bürger Jos. Bonaparte, Staatsrath, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Artikel beschlossen haben:

Art. 1. Fortan u. auf immer soll Friede, Freundschaft u. gutes Vernehmen zwischen E. Maj. dem Kayf. Kön. v. Ung. u. Böh. Höchstwelche sowohl in Ihrem als in dem Nahmen des deutschen Reichs stipuliren, u. der f. Rep. seyn, indem gedachte Maj. sich verbindl. machen, das Reich dem gegenwärtigen Tractat die Ratification in gehöriger Form ertheilen zu lassen. Von beyden Theilen soll die größte Aufmerksamkeit angewandt werden, vollkommenes Einverständnis zu handhaben, alle Arten von Feindseligkeiten zu Lande und zu Wasser, welchen Anlaß oder welchen Vorwand sie auch haben möchten, zu verhüten, und mit Eurgfalt auf die Unterhaltung der glücklich hergestellten Eintracht zu halten. Diejenigen, die einem oder dem andern contrahirenden Theile zu nahe treten möchten, soll weder mittel- noch unmittelbar Schutz oder Beystand geleistet werden.

Art. 2. Die durch den 3ten Art. des Tract. v. Campo Formio stipulirte Abtretung der vermal. Belgischen Provinzen an die franz. Rep. wird hiermit aufs förmlichste erneuert, so daß E. K. K. Maj. für Sich und Ihre Nachfolger, sowohl in Ihrem als im Nahmen des deutschen Reichs, allen Rechten und Ansprüchen auf gedachte Provinzen entsagen, als welche die franz. Rep. auf immer in voller Souverainität und Eigenthum, mit allen davon abhängigen Territorialgütern besitzern

sitzen

sigen soll. Gleichermassen werden von Sr. K. K. Maj. u. mit förmlicher Einwilligung des Reichs an die franz. Rep. abgetreten: a) Die Grafschaft Falkenstein mit den Dependenzien; b) das Frickthal und alles, was dem Hause Oestreich auf dem linken Rheinufer zwischen Zurzach und Basel gehört, indem die franz. Rep. sich vorbehält, letzteres Land der helvet. Rep. abzutreten. Art. 3. In Erneuerung und Gemäßheit des 6ten Art des Tractats von Campo Formio werden Sr. K. K. Maj. eben so nachbenannte Länder in voller Souverainität und Eigenthum besitzen, nämlich Istrien, Dalmazien, und die dazu gehörigen, vormals Venetianischen Inseln, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und die Länder, welche zwischen den K. K. Erbstaaten, dem adriatischen Meere und der Etsch vom Ausgang dieses Flusses aus Tyrol an, bis an dessen Mündung am gedachten Meere begriffen sind, indem der Thalweg der Etsch zur Grenzlinie dient; und weil die Städte Verona und Porto Legnago durch diese Linie getheilt werden, so sollen in der Mitte der Brücken in jenen Städten, Zugbrücken angelegt werden, um die Scheidung zu bemerken. Art. 4. Der Tract. v. Campo Formio ist gleichfalls darin erneuert, daß Sr. K. Maj. sich verpflichten, dem Herz. v. Modena zur Entschädigung für die Länder, welche dieser Fürst u. dessen Erben in Italien hatten, das Breisgau abzutreten, um es unter eben den Bedingungen zu besitzen, kraft welcher er das Modenesische besaß. Art. 5. Außerdem ist man übereingekommen, daß Sr. Kön. Hoh. der Großherz. v. Toscana für sich und seine rechtlichen Nachkommen, dem Großherzogthum Toscana und dem dazu gehörigen Theile der Insel Elba so wie allen Rechten und daraus entspringenden Ansprüchen auf jene Staaten entsagen, als welche fortan Sr. K. H. der Infant Herz. v. Parma in voller Souverainität und Eigenthum besitzen soll. Der Großherz. wird in Deutschland eine völlige und gänzliche Entschädigung für seine Staaten in Italien erhalten. Der Großherzog wird nach Gefallen über die Güter und das Eigenthum schalten, das er in Toscana theils durch persönlichen Ankauf erworben, theils durch Erbschaft der persönlichen Besitzungen weil Sr. Kayf. Maj. Leopold II seines Vaters, oder weil Sr. K. Maj. Franz I seines Großvaters, erlangt hat. Man ist auch übereingekommen, daß die Schuldforderungen, Etablissements und andres Eigenthum des Großherzogthums, so wie auch die auf das Land gehörig hypothecirten Schulden auf den neuen Großherzog übergehn. Art. 6. Sr. K. K. Maj. willigen sowohl in Ihrem, als im Namen des deutschen Reichs ein, daß die franz. Rep. fortan in voller Souverainität u. Eigenthum die auf dem linken Rheinufer belegenen Länder und Domainen besitze, welche zum deut. Reich gehörten; so daß in Gemäßheit dessen, was auf dem Congreß zu Rastadt von der Reichsdeputation ausdrücklich zugestanden und vom Kayser genehmigt worden, der Thalweg im Rhein künftig die Grenze der franz. Rep. und des deutschen Reichs ausmachen, nämlich von dem Orte an, wo der Rhein das Helvet. Gebiet verläßt, bis dahin, wo er ins Batav. Gebiet eintritt. Demzufolge entsagt die franz. Rep. förmlich allen und jeden Besitz auf dem rechten Rheinufer, und verspricht dem, dem es gebührt, die Plätze Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, das Fort Cassel und die übrigen Festungswerke, Mainz gegenüber, das Fort Kehl und Altbreysach zurückzugeben, unter der ausdrücklichen

lichen

lichen Bedingung, daß diese Plätze und Forts in dem Zustande verbleiben, in welchen sie sich bey der Räumung befinden. Art. 7. Und da durch die vom Reich der franz. Rep. gemachte Abtretung mehrere Fürsten und Stände des Reichs entweder ganz oder zum Theil außer Besiß gesetzt worden, und das deutsche Reich den durch die Stipulation des gegenwärtigen Tractats entstehenden Verlust in Gesamtheit tragen muß, so ist zwischen Sr. K. K. Maj. sowohl in Ihrem, als im Nahmen des deutschen Reichs das Abkommen getroffen worden, daß den auf dem Rastatter Congreß förmlich angenommenen Grundsätzen gemäß, das Reich gehalten seyn soll, den auf den linken Rheinufer verlierenden erblichen Fürsten, eine Entschädigung im Schoße des gedachten Reichs zu geben, nach Verfügungen, welche diesen Grundsätzen gemäß näher zu bestimmen sind. Art. 8. In Absicht der durch dies. Tractat abgetretenen, erworbenen oder ausgetauschten Länder ist man, wie dies schon im 4ten und 10ten Art. des Tract. von Campo Formio geschehn war, übereingekommen, daß die, denen sie zufallen, auch die auf den Boden jener Länder hypothezirten Schulden übernehmen: aber im Betracht der Schwierigkeiten, die sich bey Auslegung der gedachten Artikel des Tract. v. Campo Formio erhoben haben, wird ausdrücklich bemerkt, daß die franz. Rep. nur diejenigen Schulden übernimmt, die mit förmlicher Bewilligung der Stände in den abgetretenen Ländern gemacht worden, oder durch die Kosten für die wirkliche Verwaltung jener Länder entstanden sind. Art. 9. Gleich nach Auswechslung der Ratificationen dieses Tract., soll in allen dadurch abgetretenen, erworbenen oder vertauschten Ländern, allen Einwohnern u. Eigenthümern Aufhebung des Sequesters gewährt werden, der des Krieges wegen auf ihre Güter, Effecten u. Einkünfte gelegt worden. Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gedachten Privatpersonen, so wie den öffentl. Anstalten in jenen Ländern, die ihnen dargeliehenen Summen wieder zu erstatten, so wie auch die zu ihrem Vortheil constituirte Renten zu bezahlen. Dem Zufolge wird ausdrücklich anerkannt, daß die Inhaber der Wiener Bankactien, wenn sie Franzosen geworden sind, ferner den Ertrag ihrer Actien genießen, u. die gefälligen Zinsen beziehen sollen, ohne Rücksicht auf allen Sequester oder jede andere Schmälerung, als welche als nicht geschehen zu betrachten, namentl. die Schmälerung, die für die franz. gewordenen Inhaber daraus entsteht, daß sie die 30 oder 100 Procent nicht zugeschossen haben, welche Sr. K. K. Maj. von den Actionairs der Wiener Bank verlangten. Art. 10. Die contrahirenden Theile werden auch alle Sequester aufheben, die des Krieges wegen auf die Güter, Rechte u. Einkünfte der Unterthanen Sr. K. Maj. oder des Reichs in dem Gebiet der franz. Rep. u. der franz. Bürger in den Staaten Sr. Maj. u. des Reichs gelegt worden. Art. 11. Dieser Friedenstract., namentl. der 8 9 10 u. der folgende 15. Art. werden für die Batav. Helvet Cisalpin. u. Ligurischen Republ. gemeinschaftl. erklärt. Die contrahirenden Theile garantiren sich gegenseitig die Unabhängigkeit jener Republ., u. für die Völker, die sie bewohnen, die Freyheit, die ihnen beliebige Regierungsform anzunehmen. Art. 12. Sr. K. K. Maj. entsagt zu Gunsten der Cisalpin. Rep. für Sich und Seine Nachfolger allen Rechten und daraus entspringenden Ansprüchen, welche Sr. Maj. auf die Länder machen könnten, die sie vor dem Kriege besaßen, und die nach

dem

nach dem 8t. Art. des Tract. v. E. F. jetzt zur Cisalpin. Rep. gehören, als welche sie nebst allen davon abhängigen Territorialgütern in voller Souverainität und vollem Eigenthum besitzen soll, Art. 13. Se. K. K. Maj. bestätigen in Ihrem und im Nahmen des deut. Reichs die schon im Tract. von E. F. gegebne Einwilligung zur Vereinigung der ehemal. Reichslehen mit der Ligu- rischen Rep. und entsagen allen Rechten und daraus entstehenden Ansprüchen auf gedachte Lehne. Art. 14. Dem 11t. Art. des Tract. v. E. F. gemäß soll die Schifffahrt auf dem Etschflusse, welcher zwischen den Staaten Sr. K. K. Maj. u. der Cisalpin. Rep. die Grenze macht, frey seyn, und kein Theil auf demselben einen Zoll anlegen, oder ein bewafnetes Kriegsfahrzeug halten. Art. 15. Alle von beyden Theilen gemachte Kriegsgefangne, so wie die während des Kriegs ausgehobenen oder gegebenen Geiseln werden binnen 40 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung dieses Tract. angerechnet, zurückgegeben. Art. 16. Die nicht veräußerten liegenden oder pers- önlichen Güter Sr. K. Hoh. des Erzherz. Carl und der Erben weil. Jhr. K. H. der Erzherzo- gin Christine, welche in den der franz. Rep. abgetretenen Ländern liegen, werden ihnen zurück- gegeben, unter der Bedingung, sie binnen 3 Jahren zu verkaufen. Ein gleiches gilt von den liegenden oder persönl. Gütern Jhr. K. Hoh. des Erz. Ferdinand und Se. Fr. Gemahlin der Erzherzogin Beatrix, in dem Gebiet der Cisalpin. Rep. Art. 17. Der 12. 13. 15. 16. 17. und 23te Art. des Tract. v. E. F. werden besonders in Erinnerung gebracht, um nach ihrer Form u. ihrem Inhalt vollzogen zu werden, als wenn sie wörtlich in diesen Tract. eingerückt wären. Art. 18. Die Contributionen Lieferungen u. alle Kriegleistungen sollen vom Tage der Auswechselung der Ratificationen dies. Tract. v. Seiten Sr. K. Maj. u. d. deut. Reichs, so wie der franz. Rep. an, aufhören. Art. 19. Gegenwärt. Tract. soll von Sr. K. K. Maj. von dem Reich u. v. d. franz. Rep. binnen 30 Tagen, oder wo mögl. noch eher, ratificirt werden; u. man ist übereingekommen, daß die Armeen beyder Mächte sowohl in Deutschl. als in Ital. in ihrem jetzigen Stellungen bleiben, bis die Ratificationen des Kaisers und Königs, des Reichs und der franz. Rep. zu Luneville zwischen den resp. Bevollmächtigten zu gleicher Zeit ausgewech- selt sind. Auch ist man übereingekommen, daß 10 Tage nach Auswechselung der Rati- cationen die Armeen Sr. K. K. Maj. in Ihre Erbstaaten zurückgekehrt und dieselben binnen eben der Zeit von dem franz. Armeen geräumt seyn sollen; 30 Tage nach der Auswechselung sollen die franz. Armeen das ganze Reichsgebiet geräumt haben. So geschehen und un- terzeichnet zu Luneville, den 20t. Pluv. des 9t. Jahrs der franz. Rep. (den 9ten Febr. 1801.) Ludwig Graf von Cobenzl. Joseph Bonaparte.

---

### Drey und Zwanzigstes Stück

Eph. hist. 316 <sup>k</sup><sub>-</sub>

SLUB DRESDEN



3 3426196